

Verordnung über die politischen Rechte (PRV)

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **141.112**

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [141.112](#) Verordnung über die politischen Rechte vom 04.09.2013 (PRV) (Stand 01.03.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 61a (neu)

Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise bei der Wahl des Grossen Rates

¹ Die für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise massgeblichen Einwohnerzahlen entsprechen den jeweils neuesten verfügbaren Daten des Bundesamtes für Statistik zur ständigen Wohnbevölkerung am Hauptwohnsitz.

Art. 61b (neu)

Ermittlung der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Wahlkreises Biel-Seeland

¹ Für die Ermittlung der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Wahlkreises Biel-Seeland gemäss Artikel 64 Absatz 3 PRG

- a ist auf die Daten zur Hauptsprache in der Strukturhebung des Bundesamtes für Statistik abzustellen,
- b wird die französischsprachige Bevölkerung im Verhältnis zur deutschsprachigen Bevölkerung ermittelt,

- c werden Personen, die sowohl Deutsch als auch Französisch als Hauptsprache angeben, je hälftig der Kategorie «Deutsch» und der Kategorie «Französisch» zugerechnet.

Art. 61c (neu)

Wahlvorschläge im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland

¹ Als französischsprachige Kandidatinnen und Kandidaten im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland gelten

- a Kandidatinnen und Kandidaten, die bei Einreichung des Wahlvorschlags schriftlich bestätigen, dass sie zur französischsprachigen Minderheit im Sinne von Artikel 73 Absatz 3 der Kantonsverfassung¹⁾ gehören, und
- b deren Zugehörigkeit zur französischsprachigen Minderheit durch die Vertretung des Wahlvorschlags bei Einreichung des Wahlvorschlags schriftlich bestätigt wird.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Bern, xxx

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

¹⁾ BSG [101.1](#)